

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in	Ilse-Kerstin Schmitz
	Telefon (0202)	563 2247
	Fax (0202)	563 8400
	E-Mail	ilse-kerstin.schmitz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.01.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0092/20 öffentlich
Sitzung am Gremium		
05.02.2020 Ausschuss für Schule und Bildung		Beschlussqualität Entgegennahme o. B.
Kommunale Klassenrichtzahl		

Grund der Vorlage

Nach § 93 Abs. 2 Nummer 3 i. V. m. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NW wurde der Schulträger mit VO/0697/12 beauftragt, die kommunale Klassenrichtzahl jeweils zum 15.01. jeden Jahres zu ermitteln, die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen festzulegen und nach Beratung durch das Schulamt für die Stadt Wuppertal die Anzahl der Eingangsklassen auf die städtischen Grundschulen zu verteilen.

Zum Schuljahr 2020/21 werden unter Berücksichtigung der Schülerzahl von 3.209 (Stand: 14.01.2020) 129 Eingangsklassen gebildet.

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Einverständnisse

Das Einverständnis des Kämmerers ist nicht erforderlich.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl kann der Schulträger die Aufnahmekapazität von Schulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene

Klassenbildung innerhalb der Kommune erforderlich ist oder die Begrenzung für Schulen mit besonderen Lernbedingungen erfolgen (Schulen in sozialen Brennpunkten, Schwerpunktschulen im Bereich Inklusion). Ebenso können bauliche Gründe berücksichtigt werden.

Nach Beratung durch die Schulaufsicht werden erneut alle Grundschulen in Quartieren mit besonderem Handlungsbedarf (insgesamt 18) auf max. 25 Kinder pro Eingangsklasse begrenzt.

Außerdem wird die GS Berg-Mark-Str. aufgrund der räumlich angespannten Situation im Schulgebäude auf 25 Kinder pro Eingangsklasse begrenzt. Hier ist zum kommenden Schuljahr die Einrichtung einer dritten Eingangsklasse wegen der hohen Zahl der künftigen Erstklässler im Stadtbezirk Heckinghausen erforderlich.

Für Grundschulen, die nicht in Quartieren mit besonderem Handlungsbedarf liegen, gelten die Klassenbildungswerte nach den Bestimmungen des § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (s. Anmerkung in Anlage 01).

Die nach Beratung durch die Schulaufsicht festgelegte Verteilung der Eingangsklassen auf die einzelnen Grundschulen ist aus der beigefügten Anlage 01 ersichtlich.

Über eine mögliche Änderung des Verfahrens zur Bildung von Eingangsklassen zum Schuljahr 2021/22 werden aktuell interfraktionelle Gespräche geführt.

Kosten und Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Zeitplan

Schuljahr 2020/2021

Anlage

Anlage 01 - Verteilung der Anzahl der Eingangsklassen auf die städtischen Grundschulen im Rahmen der kommunalen Klassenrichtzahl zum Schuljahr 2020/21